

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

196/24

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:  
Haase, Markus

Tel. Nr.:  
82-2533

Datum:  
21.10.2024

1. **Betreff:** Öffentliche Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (Betriebssparten ÖPNV und Bäder), der Offenburg Badbetriebs GmbH und der Messe Gesellschaften zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	02.12.2024	öffentlich
2. Gemeinderat	16.12.2024	öffentlich

## **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Sachverhalts beschließt der Gemeinderat die folgenden Betrauungsakte.

- TBO Betriebssparte ÖPNV (Anlage 1)
- TBO Betriebssparte Bäder (Anlage 2)
- Offenburger Badbetriebs GmbH (Anlage 3)
- Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH,  
Messe Offenburg-Ortenau GmbH und Akzente Catering GmbH (Anlage 4)

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

196/24

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0	Haase, Markus	82-2533	21.10.2024

---

Betreff: Öffentliche Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (Betriebssparten ÖPNV und Bäder), der Offenburg Badbetriebs GmbH und der Messe Gesellschaften zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

---

## **Sachverhalt/Begründung:**

### Einleitung und zusammenfassende Darstellung:

Die EU hat Gesetze und Verordnungen beschlossen, die Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Begünstigungen (sogenannte Beihilfen) verhindern sollen. Das europäische Beihilfenverbot ist in Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.

Nach Unionsrecht gilt ein generelles Beihilfenverbot. Wenn jedoch Beihilfen vorliegen, unterliegen diese grundsätzlich der Anzeigenpflicht (Notifizierungspflicht). Liegt eine rechtswidrige Beihilfe vor, könnte für einen Zeitraum von zehn Jahren die Rückforderung der gewährten Beihilfe zuzüglich Zinsen drohen.

Beihilfen sind jedoch zulässig und bedürfen keiner Anzeige, sofern es sich bei den geförderten Sachverhalten um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und/oder gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen handelt. Die zulässige Beihilfe kann dann grundsätzlich durch einen sogenannten Betrauungsakt (nach dem Freistellungsbeschluss oder der Verordnung EG/1370/2007) abgesichert werden.

Auch kommunale Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe können Empfänger von staatlichen Beihilfen sein. Im Jahr 2014 hatte die damalige Rechtsberatung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben, dass die im Rahmen des steuerlichen Querverbundes der Technischen Betriebe Offenburg gewährten Zuwendungen (Verlustausgleich) eine begünstigende Maßnahme bzw. eine Beihilfe zugunsten der TBO Betriebssparten ÖPNV und Bäder, der Offenburger Stadthallen und Messeimmobilien GmbH (OSMI) und der Messe Offenburg-Ortenau GmbH (MOO) darstellen könnten. Daher betraute die Stadt Offenburg 2014 vorgenannte TBO Betriebssparten und Gesellschaften mit der Erbringung von DAWI.

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Befristung derartiger Betrauungen auf 10 Jahre vor. Somit wird dieses Jahr eine erneute Betrauung notwendig. Hierfür wurden die Betrauungsakte auf die aktuelle Rechtslage fortgeschrieben und angepasst, soweit erforderlich. Des Weiteren wurde zusammen mit der TBO Betriebsleitung und dem jeweiligen Geschäftsführer die aktuellen Strukturen und sonstigen Einflussfaktoren abgestimmt. Hieraus ergaben sich insbesondere die separate Betrauung der Offenburger Badbetriebs GmbH und die Aufnahme der Akzente Catering GmbH in die Betrauung der Messe Gesellschaften.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

196/24

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.0	Bearbeitet von: Haase, Markus	Tel. Nr.: 82-2533	Datum: 21.10.2024
---	----------------------------------	----------------------	----------------------

---

Betreff: Öffentliche Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (Betriebssparten ÖPNV und Bäder), der Offenburg Badbetriebs GmbH und der Messe Gesellschaften zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

---

## 1. Betrauungsakt der TBO Betriebssparte ÖPNV:

Aufgabe der TBO ist unter anderem die Durchführung der Betriebsführerschaft im Sinne von § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortlinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien). Wie schon in der Vergangenheit sollen die Aufwendungen, welche der TBO in der Betriebssparte ÖPNV entstehen, im steuerlichen Querverbund ausgeglichen werden. Es besteht aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die TBO hinsichtlich der Betriebssparte ÖPNV mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu betrauen. Dies ist Voraussetzung für die Absicherung der beihilferechtlich zulässigen Gewährung des Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.

Details können dem als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt entnommen werden.

## 2. Betrauungsakt der TBO Betriebssparte Bäder:

Aufgabe der TBO ist unter anderem die Bereitstellung und der Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder). Wie schon in der Vergangenheit sollen die Aufwendungen, welche der TBO in der Betriebssparte Bäder entstehen, im steuerlichen Querverbund über den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichen werden. Es besteht aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die TBO hinsichtlich der Betriebssparte Bäder mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Dies ist Voraussetzung für die Absicherung der beihilferechtlich zulässigen Gewährung des Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.

Details können dem als Anlage 2 beigefügten Betrauungsakt entnommen werden.

## 3. Betrauungsakt der Offenburger Badbetriebs GmbH (OBB):

Aufgabe der TBO ist unter anderem die Bereitstellung und der Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder).

Der Betrieb des öffentlichen Familien-, Sport- und Freizeitbades wird mittlerweile über die OBB realisiert. Die dort entstehenden Aufwendungen sollen im steuerlichen Querverbund über den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichen werden. Es besteht aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die OBB mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Dies ist Voraussetzung für die Absicherung der beihilferechtlich zulässigen Gewährung des Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.

Details können dem als Anlage 3 beigefügten Betrauungsakt entnommen werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

196/24

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:  
Haase, Markus

Tel. Nr.:  
82-2533

Datum:  
21.10.2024

---

Betreff: Öffentliche Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (Betriebssparten ÖPNV und Bäder), der Offenburg Badbetriebs GmbH und der Messe Gesellschaften zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

---

#### 4. Betrauungsakt der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH (OSMI), der Messe Offenburg-Ortenau GmbH (MOO) und der Akzente Catering Offenburg GmbH (Akzente):

Aufgabe der OSMI und der MOO ist die Verwaltung und der Betrieb des Messegeländes mit Hallen und Freigelände. Gegenstand der Akzente ist das Catering auf Veranstaltungen der MOO sowie die Verpflegung von Schulen und Kindergärten der Stadt Offenburg. Wie schon in der Vergangenheit sollen die Aufwendungen, welche der OSMI und MOO entstehen, im steuerlichen Querverbund über die bestehenden Ergebnisabführungsverträge ausgeglichen werden. Es besteht aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die OSMI, MOO und die Akzente mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Dies ist Voraussetzung für die Absicherung der beihilferechtlich zulässigen Gewährung des Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.

Details können dem als Anlage 4 beigefügten Betrauungsakt entnommen werden.